

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

zl. Verf-921/10/1989

Auskünfte: Dr. KREINER

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz geändert wird; Be-gutachtung; Stellungnahme;

Bezug:

An das

Präsidium des Nationalrates

Telefon: 0 46 3 - 536
Durchwahl 30205Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Betreff GESETZENTWURF	
ZL	81 - GE 981
Datum:	8. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 Post

Dr. Pöntner

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 2.11.1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.
Kolisch

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. Verf-921/6/1989**Dr. KREINER**

Auskünfte:

Telefon: 0 46 3 – 536

Durchwahl 30205

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.**Betreff:**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz geändert wird;
Begutachtung: Stellungnahme;**Bezug:**

An das

Bundesministerium für Finanzen**Himmelpfortgasse Nr. 4-8****1015 Wien**

Zu dem mit Schreiben vom 6.10.1989, Zl. 61.1010/8-II/11/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 – FAG 1989 geändert wird, wird seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1989, insbesondere die Änderung der §§ 8 und 21 FAG 1989, ist im wesentlichen das Ergebnis einer gemeinsamen Besprechung von Vertretern des Bundesministerium für Finanzen, der Landesfinanzreferentenkonferenz sowie den Vertretern des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und den Vertretern der beiden burgenländischen Gemeindeverbände am 15. September 1989 in Wien.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, daß die Umwandlung der Getränkesteuer von einer Verbrauchssteuer in eine umsatzsteuerartige Verkehrssteuer nicht dem Ergebnis der Landesfinanzreferentenkonferenz zum Entwurf der Novelle zum FAG 1989 am 11. Oktober 1989 entspricht. Die Landes-

- 2 -

finanzreferentenkonferenz unterstützt zwar jede rechtliche Möglichkeit, die finanzielle Basis der Gemeinden zu sichern.

Allerdings geht die Landesfinanzreferentenkonferenz davon aus, daß den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden soll (§ 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948) zu entscheiden, ob die Getränkesteuere umgesetztsteuerartige Verkehrssteuer umgewandelt wird. Die vom Finanzministerium angewandte Vorgangsweise entspricht diesem Ergebnis nicht. Allerdings wird eingeräumt, daß die vorliegende Gesetzesänderung dazu führt, daß die Einnahmen der Gemeinden betreffend Getränkesteuere, auf Zeit hin gesichert werden und nunmehr nicht mehr die Möglichkeit besteht, die Getränkesteuereinnahmen der Gemeinden durch geschickte Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zu schmälern.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Randgemeindenschlüssel:

Mit der beabsichtigten Regelung wird versucht nach einer mittelfristigen Übergangsphase die ungerechtfertigte Bevorzugung von Randgemeinden zu beseitigen. Allerdings wird der Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen haben, daß mit Beginn der nächsten Finanzausgleichsperiode am 1. Jänner 1993, auch jene gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, daß sodann ein bevorzugender Randgemeindeschlüssel nicht mehr zur Anwendung gelangt.

2. Getränkesteuere:

In der Sitzung der Landesfinanzreferentenkonferenz am 11.10.1989 wurde einerseits erklärt, nach wie vor die rechtliche Möglichkeit zu unterstützen, welche die finanzielle Basis der Gemeinde sichert, andererseits aber verlangt, daß die Entscheidung, ob die Getränkesteuere in eine umsatzsteuerartige Verkehrssteuer umgewandelt wird oder nicht, bei den Ländern liegen soll (§ 8 Abs. 5 F-VG 1948). Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf entspricht nicht den Ergebnissen der Landesfinanzkonferenz.

- 3 -

Die vorliegende Gesetzesänderung müßte zwar dazu führen, daß die Einnahmen die Gemeinden, betreffend Getränkesteuereinnahmen der Gemeinden zu schmälern. Es stellt sich jedoch allerdings die Frage, inwieweit durch die vorgesehene Regelung nicht auch Steuertatbestände hervorgerufen werden, die vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sind. So erscheinen nunmehr auch Landwirte steuerpflichtig, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes selbst produzierte Getränke vermarkten.

3. Sachaufwand – Informatikunterricht:

Der Bund stellt nunmehr zwar jenen Gemeinden, die als gesetzliche Schulerhalter gemäß dem Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz, BGBI. Nr. 163/1955, den Sachaufwand als Voraussetzung für die auf Grund des Schulorganisationsgesetzes für die Informations- und Kommunikationstechnische Grundbildung zu tragen haben, die Erstausstattung aus Software in Form eines Naturaltransfers unentgeltlich zur Verfügung.

Dieser Naturaltransfer stellt zwar eine wesentliche Entlastung der Aufwendungen der Schulerhalter dar, allerdings ist auf Grund der Tatsache, daß der Informatikunterricht in den dritten und vierten Klassen als "Informations- und Kommunikationstechnische Grundbildung" abgehalten werden soll, davon auszugehen, daß der Standard und somit die Ausstattungskosten der Software im Vergleich zu den am Markt befindlichen Softwarepaket gering sein dürfte. Es ist anzunehmen, daß der Aufwand der Schulerhalter für die Hardware in einem wesentlich höheren Ausmaß anfällt, als jener für die Software.

Nicht auf Grund der angeführten bundesgesetzlichen Verpflichtung wird auf § 5 FAG 1989 hingewiesen, wonach der Bund mit vor der Inangriffnahme für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes und Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind, Handlungen zu führen hat. Der Entwurf des § 22 Abs. 2 FAG ist in der vorliegenden Form unbefriedigend.

- 4 -

4. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das FAG 1989 geändert wird, wesentliche Verbesserungen enthält. Allerdings kann nicht darüber hinweg gesehen werden, daß einige Lösungsansätze unbefriedigend erscheinen (Informatikunterricht Grundausstattung, Getränkesteuer). Überdies konnten die im Beschuß des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Juni 1989, GZ A1-137/89-13 nach Art. 140 B-VG angezogenen Bedenken zur Verfassungsmäßigkeit der §§ 8 und 21 FAG nicht zur Gänze ausgeräumt werden.

Klagenfurt, 2.11.1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart e.h.

F.d.R.d.A.

Unkart